



2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 27.11.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2019

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 27.11.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2019 wird aufgrund der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen und über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen im Sommersemester 2020 vom 12. März 2020 sowie des am 16.03.2020 in Bayern ausgerufenen Katastrophenfalls befristet vom 20.04.2020 bis zum 31.10.2020 wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 19 a neu eingefügt:

„§ 19 a Digitale Prüfungen:

- (1) Referate, Präsentationen, Kolloquien, mündliche Prüfungen sowie mündliche Teile einer Prüfungsart/Prüfungsform können auch in digitaler Form durch computergestützte bzw. elektronische Medien erfolgen.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers (z.B. mittels Personalausweis oder Pass) muss sichergestellt werden. Auch müssen ausreichende Maßnahmen gegen Betrugsversuche durchgeführt werden, insbesondere indem die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer den Prüfern ihren/seinen Prüfungsraum, Schreibtisch und Rechner zeigt sowie durch Überwachung des Rechners der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers und der Netzwerke. Das Prüfungsgeschehen ist zu protokollieren.“

2. Es wird folgender § 19 b neu eingefügt:

„§ 19 b Erweiterte Befugnisse der Prüfungskommission im SS 2020 aufgrund der Corona-Krise

- (1) Abweichend von den in den Studien- und Prüfungsordnungen den jeweiligen Modulen zugewiesenen Prüfungsarten/Prüfungsformen sind im Sommersemester 2020 für den Abschluss der jeweiligen Module alle in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsarten/Prüfungsformen zulässig. Die Änderung der Prüfungsarten/Prüfungsformen Hausarbeit und Seminarbericht in andere Prüfungsarten/Prüfungsformen ist nicht zulässig; sofern die Studien- und Prüfungsordnung für ein Modul mehrere Prüfungsarten/Prüfungsformen zur Auswahl vorsieht, soll auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des § 19 a eine Prüfungsart/Prüfungsform gewählt werden, die keine gleichzeitige Präsenz der Prüfer und der zu Prüfenden erfordert. Die Prüfungsart/Prüfungsform und deren Umfang muss den Studierenden durch die Lehrenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung bis spätestens 04.05.2020 bekannt gegeben werden.
- (2) Die Prüfungskommission kann die Voraussetzungen für den Eintritt in den nächsten Studienabschnitt aus dem SS 20 ins WS 20/21 senken.
- (3) Die Prüfungskommission kann weitere Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 zu vermeiden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft und am 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Diese Satzung wird auf Grund der Genehmigung des Präsidenten der Katholischen Stiftungshochschule München vom 17.04.2020

und

der Genehmigung des Stiftungsvorstands der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 21.04.2020

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16.07.2020 ausgefertigt.

München, den 30.07.2020

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 30.07.2020 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.07.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.07.2020.